

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ausbau der Bundesstraße 466 Gunzenhausen – Schwabach B 2 mit
Oberbauerneuerung und Bau eines Radweges zwischen Obererlbach
und Brand von Str.-km 24.095 bis Str.-km 27.146

Ansbach, den 20.02.2009

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
2. Nebenbestimmungen.....	7
2.1. Unterrichtungspflichten	7
2.2. Natur- und Landschaftsschutz	7
2.3. Denkmalpflege.....	7
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
4. Straßenrechtliche Verfügungen	9
5. Entscheidung über Einwendungen	10
6. Kosten.....	10
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung.....	11
1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
1.3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	12
2. Materiell-rechtliche Würdigung	12
2.1. Planungsermessen	12
2.2. Planrechtfertigung.....	13
2.2.1. Notwendigkeit der Maßnahme.....	13
2.2.2. Planungsziel	13
2.3. Öffentliche Belange	14
2.3.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	14
2.3.2. Planungsvarianten	14
2.3.3. Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	14
2.3.4. Immissionsschutz	15
2.3.5. Naturschutz- und Landschaftspflege	15
2.3.6. Gewässerschutz	22
2.3.7. Wald.....	22
2.3.8. Landwirtschaftliche Wege.....	23
2.3.9. Landwirtschaft als öffentlicher Belang	23
2.3.10. Denkmalschutz	23
2.4. Private Belange, private Einwendungen.....	25
2.5. Gesamtergebnis der Abwägung	27
2.6. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	27
5. Kostenentscheidung	27
D. Rechtsbehelfsbelehrung	27
F. Hinweis zur Auslegung des Plans	28

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für Ausbau der Bundesstraße 466 Gunzenhausen –
Schwabach B 2 mit Oberbauerneuerung und Bau eines Radweges zwischen Obererl-
bach und Brand von Str.-km 24.097 bis 27.146**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Oberbauerneuerung der B 466 und den Bau eines Radweges zwischen Obererlbach und Brand mit den aus Ziffern A 2 und A 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach schriftlich zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Ordner 1	
1	Erläuterungsbericht vom 20.03.2008	
2	Übersichtskarte vom 20.03.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:50.000
3	Übersichtslageplan vom 20.03.2008	1:5.000
6	Straßenquerschnitt vom 20.03.2008	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 20.03.2008 Teil 1	1:1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 20.03.2008 Teil 2	1:1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan vom 20.03.2008 Teil 3	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 20.03.2008	
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 20.03.2008 Teil 1	1:1.000
7.3 Blatt 2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 20.03.2008 Teil 2	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Ordner 1	
7.3 Blatt 3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 20.03.2008 Teil 3	1:1.000
7.4 Blatt 1	Lageplan Klassifizierung der Straßen und Wege vom 20.03.2008 Teil 1	1: 1.000
7.4 Blatt 2	Lageplan Klassifizierung der Straßen und Wege vom 20.03.2008 Teil 2	1:1.000
7.4 Blatt 3	Lageplan Klassifizierung der Straßen und Wege vom 20.03.2008 Teil 3	1:1.000
	Ordner 2	
8.1 Blatt 1	Höhenplan Teil 1 vom 20.03.2008	1:2.000/200
8.1 Blatt 2	Höhenplan Teil 2 vom 20.03.2008	1:2.000/200
8.2 Blatt 1	Höhenplan Anschlüsse Bau-km 0+425 und 0+870 vom 20.03.2008	1:500/50
8.2 Blatt 1	Höhenplan Anschlüsse Bau-km 2+520 und 2+680	1:500/50
11	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20.03.2008	
12.0	Landespflegerischer Begleitplan -Textteil - vom 20.03.2008	
12.1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 20.03.2008 Teil 1	1:1.000
12.1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 20.03.2008 Teil 2	1:1.000
12.1 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 20.03.2008 Teil 3	1:1.000
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.03.2008 Teil 1	1:1.000
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.03.2008 Teil 2	1:1.000
12.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 20.03.2008 Teil 3	1:1.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 20.03.2008	1:1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 20.03.2008	1:1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan Teil 3 vom 20.03.2008	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.03.2008	
15 Blatt 1	Rodungsplan Teil 1 vom 20.03.2008	1:1.000
15 Blatt 2	Rodungsplan Teil 2 vom 20.03.2008	1:1.000

2. Nebenbestimmungen

2.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 2.1.1 Der Telekom, Niederlassung Süd Ansbach Nord, Meinhardswindener Str. 4a, 91522 Ansbach (Tel. 0981/80-7250), damit die Kabelverlegungen bzw. die Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 2.1.2 Der N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg (Tel. 0911/802-17181) spätestens 12 Wochen vor Baubeginn, damit die Änderungen bzw. die Sicherungsmaßnahmen an den Leitungen bzw. Anlagen durchgeführt werden können.
- 2.1.3 Dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, Tel. 089/2114-359, um die erforderlichen Untersuchungen rechtzeitig durchführen zu können.
- 2.1.4 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/6781-0, um die Erneuerung der Leitungen festlegen zu können.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Um die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (LBP Textteil Seite 4, Punkt 4) plangemäß umzusetzen, ist eine Baubetreuung durch eine ökologisch geschulte Fachkraft vorzusehen.

2.3 Denkmalpflege

- 2.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 2.3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 2.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung für Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für

Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

3.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird gemäß 7 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG von der Bundesstraße 466, in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

Einleitungsstelle	Drosselabfluss	aus RHB
E 4 über eine Rohrleitung auf dem Grundstück Fl. Nr. 713 Gmkg. Haundorf in den Erlbach, Grundstück Fl. Nr. 701 Gmkg. Haundorf	8 l/s	RHB 1
E 5 über eine Rohrleitung DN 300 in den Seitersdorfer Graben, Grundstück Fl. Nr. 743 Gmkg. Haundorf	11 l/s	RHB 2
E 6b über eine Rohrleitung DN 300 (Auslauf RHB 3) und Durchlass DN 600 in einen Graben, Grundstück Fl. Nr. 452 Gmkg. Haundorf und weiter in den Erlbach	22 l/s	RHB 3

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Niederschlagswasserableitung von der B 466 Obererlbach – Brand. Die Erlaubnis ist unbefristet.

3.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamts Ansbach vom 20.03.2008 zu Grunde.

3.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 3.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 3.3.2 Das abgeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 3.3.3 Baubeginn und Bauende sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.
- 3.3.4 Die Maßnahme ist plangemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Eventuell erforderliche Änderungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

- 3.3.5 Die Ausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen.
- 3.3.6 Die Regenrückhaltebecken sind mit einem Absperrschieber zu versehen, der im Bedarfsfall geschlossen werden kann.
- 3.3.7 Die Einmündungsstellen in die Vorfluter sind so zu sichern, dass Schäden am Gewässer vermieden werden.
- 3.3.8 Die Schächte, Bauwerke und Becken, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung stehen, sind regelmäßig zu kontrollieren und von Unrat sauber zu halten. Der abgesetzte Schlamm aus den Grundseen der Regenrückhaltebecken ist bei Bedarf zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.3.9 Wassergefährdende Stoffe (z. B. Dieselfässer) sind während der Bauphase gegen unbefugte Benutzung zu sichern und so zu lagern, dass keine Gefahr für Oberflächen- oder Grundwasser davon ausgehen kann.
- 3.3.10 Der Vorhabensträger hat sich an der Unterhaltung der Oberflächengewässer im Bereich der Einleitungsstelle entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Ferner hat er die wasserbaulichen Anlagen, die durch die Baumaßnahme errichtet wurden, zu sichern und zu unterhalten.
- 3.3.11 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3) im einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG). Ist dies nicht der Fall, so kommt § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Anwendung.
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (die Fiktion der Widmung gem. § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 7 BayStrWG).

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen (Entziehungsfiktion) so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, Art 7 Abs. 6 BayStrWG).

Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Umstufungsfiktion gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die vorhandene Bundesstraße wird, soweit sie durch künftig öffentliche Straßen nach Art. 3 BayStrWG überbaut wird, gem. § 2 FStrG in die entsprechende Straßenklasse abgestuft (siehe hierzu auch Unterlagen 7.3 und 7.4):

- Südlich der Bundesstraße, zwischen Bau-km 1+690 bis Bau-km 1+810, wird die alte Bundesstraße zu einem (ausgebauten) öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.
- Im Einmündungsbereich des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße nach Seitersdorf an die neue Bundesstraße, wird ein Teil des vorhandenen Parkplatzes der alten Bundesstraße zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Das Eigentum an den abgestuften Straßenteilgrundstücken geht in dem in § 6 Abs. 1 FStrG festgelegten Umfang auf die jeweiligen neuen Straßenbaulastträger entschädigungslos über.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach für die Oberbauerneuerung der Bundesstraße 466 mit Radweg zwischen Obererlbach und Brand das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.05.2008 bis 04.06.2008 bei Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 18.06.2008 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Wiesentheid
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg

- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
- Vermessungsamt Weißenburg
- Bayer. Bauernverband Mittelfranken
- Fachberatung für das Fischereiwesen
- Landesfischereiverband
- Deutsche Telekom AG
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe
- N-ERGIE AG
- Kabel Deutschland GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Zweckverband Brombachsee

Mit Schreiben vom 24.11.2008 teilte die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen mit, dass beabsichtigt sei, für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gem. § 17 a Nr. 5 FStrG keinen Erörterungstermin abzuhalten und gab diesen die Gelegenheit, sich nochmals bis zum 19.12.2008 zu dem Vorhaben zu äußern.

Da einige Einwender ihre Einwendungen noch nicht ausgeräumt sahen, fand am 22.01.2009 ein Gespräch mit diesen Beteiligten und dem Staatlichen Bauamt Ansbach bei der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen statt. Aufgrund eines dabei vereinbarten Übereinkommens nahmen die Einwender ihre Einwendungen schriftlich zurück. Dazu wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1 – C 2.4.3 verwiesen.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Beim Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 3 b i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Diese Vorprüfung nach § 3 c UVPG i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der geringen Quantität der Auswirkungen auf die Schutzgüter eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausreichend beurteilbar. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42, 43, 62 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat das Staatliche Bauamt Ansbach ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beigefügt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der Bundesstraße 466 zwischen Obererlbach und Brand ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil sie im derzeitigen Zustand nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Bundesstraße 466 hat im Abschnitt zwischen Gunzenhausen und Schwabach Bedeutung für den Wirtschafts- und Berufsverkehr sowie für den Freizeit- und Erholungsverkehr. Sie ist eine Entwicklungsachse mit regionaler Bedeutung und stellt die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Gunzenhausen und dem Verdichtungsraum Nürnberg her. Darüber hinaus schafft sie eine überregionale Verbindung zwischen der A 6 bei Nürnberg und der A 7 bei Heidenheim. Die Substanz und Gebrauchstauglichkeit der Fahrbahn, die zuletzt in den Jahren um 1960 baulich verändert wurde, entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dies gilt insbesondere für den nicht frostsicheren Straßenoberbau und die Entwässerungseinrichtungen. Die vorhandene Fahrbahnbreite von nur 6,0 m entspricht nicht der Verkehrsfunktion und Streckencharakteristik der B 466. Die Knotenpunktsgometrie und die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraßen nach Gräfensteinberg und Seitersdorf sind nicht ausreichend. Bei sämtlichen Einmündungen fehlt eine Linksabbiegespur auf der B 466. Zahlreiche land- und forstwirtschaftlich genutzte direkte Grundstückszufahren beeinträchtigen die Verkehrssicherheit, ein straßenbegleitender Radweg ist nicht vorhanden.

Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahre 2005 hat eine Verkehrsbelastung von 5.097 Kfz/24 h und 475 Lkw/24 h ergeben. Für das Jahr 2020 wird eine Belastung von 5.500 Kfz/ 24 h und 517 Lkw/24 h prognostiziert. Auch im Hinblick auf die steigende Verkehrsbedeutung durch die Erschließung des Erholungsgebietes "Neues Fränkisches Seenland" sind die vorgesehenen baulichen Maßnahmen dringend erforderlich. Dem trägt auch der Bau einer durchgehenden Radwegeverbindung zwischen Obererlbach und Gunzenhausen Rechnung, der bestehende Rad- und Wanderwegbeziehungen berücksichtigt. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr kann durch die Anlage eines durchgehenden Parallelweges weitgehend von der Bundesstraße ferngehalten werden. Vorhandene Einzelzufahrten werden möglichst zusammengefasst und dadurch deutlich reduziert.

Die höhengleichen Einmündungen der Ortsstraße "Oberer Bachholzweg", die beiden Einmündungen der Kreisstraße WUG 22 nach Kalbensteinberg und Haundorf, die Einmündung der Ortsstraße beim Straßenwirthaus sowie die Einmündungen der beiden Gemeindeverbindungsstraßen nach Seitersdorf und nach Kalbensteinberg erhalten jeweils eine Linksabbiegespur.

2.2.2 Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen).

Der Ausbau steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des Landesentwicklungsprogrammes, der Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit der nachhaltigen Strukturverbesserung in der strukturschwachen Region 8 und den Zielen des Regionalplanes der Region 8,

nach dem für die regionale Entwicklungsachse B 466 in Teilbereichen eine Verbesserung der Linienführung und des Ausbauszustandes unbedingt notwendig ist.

Bundesstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Bundesstraße 466 ist für Westmittelfranken als wichtige Verbindung zwischen dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (R 7) und dem schwäbischen Raum, aber auch für die touristische Erschließung des Fränkischen Seenlandes von großer Bedeutung.

Laut Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) ist es anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern (RP 8 B V neu 1.4.1).

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat bestätigt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

2.3.2 Planungsvarianten

Da die Bundesstraße 466 lediglich verbreitert werden soll, wurden zur Linienführung keine Varianten untersucht. Der Ausbau erfolgt bestandsorientiert, nur in Teilbereichen mit ungünstiger Linienführung und/oder Gradienten sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geringfügige Abweichungen vom Bestand erforderlich. Lediglich im Bereich zwischen Bau-km 1+600 und 1+ 900 ist eine größere Abweichung von bis zu 17 m notwendig.

Im Vergleich mit der bestehenden Situation (Nullvariante) ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Oberbauerneuerung und Verbreiterung der B 466 aufgrund der Vorbelastungen des zu betrachtenden Raumes durch die bereits bestehende Bundesstraße bezüglich der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter des UVPG als sehr gering einzustufen sind.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die Linienführung der vorhandenen Bundesstraße entspricht in Lage- und Höhenplan überwiegend den Erfordernissen der RAS-L. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde daher als

grundlegendes Entwurfskonzept ein bestandsorientierter Ausbau gewählt. Angestrebt wurde hierbei eine durchgehende einseitige Verbreiterung des Straßenkörpers. Die vorgesehene Trassierung, der Querschnitt der Bundesstraße, der Gemeindeverbindungsstraßen und des Geh- und Radweges wurden entsprechend der maßgeblichen Richtlinien (RAS-Q 96, "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen") geplant. Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen unter Nr. 4 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) verwiesen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar. Da jedoch keine "wesentliche Änderung" nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV stattfindet, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Insgesamt erhöhen sich die Immissionspegel nicht wesentlich, bzw. teilweise ergeben sich sogar Verbesserungen, da die Lage der Straße an einigen Immissionsorten von der Wohnbebauung abrückt.

Die Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02" hat ergeben, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen nicht erreicht oder überschritten werden.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Berechnungen sowie die lufthygienische Abschätzung überprüft und bestätigt.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 S. 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in Ziffer 5 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Anlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.2.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 unter Ziffer 4 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Biotopen
- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Versiegelung forstwirtschaftlicher Nutzfläche und Verlust von Waldrändern
- Verlust landschaftsbildbestimmender straßenbegleitender Bäume und Hecken
- Erhöhung der Barrierewirkung.

2.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die hierzu inhaltsgleiche bundesrechtliche Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG a. F. ist durch den neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 ersetzt worden, der neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zulässt. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30.10.1992, Az.: 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 sowie Urt. v. 01.09.1997, Az.: 4 A 36.96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von bestimmten Biotopen „besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt.

Im Nahbereich der bestehenden B 466 liegen eine Reihe von kartierten und den Kriterien der Biotopkartierung entsprechenden Biotope unterschiedlicher Ausprägung. Diese werden durch die Baumaßnahme teilweise überbaut bzw. mittelbar beeinträchtigt. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen können diese Eingriffe jedoch kompensiert werden.

Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d. h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben, können dann auf der nächsten Stufe gemäß Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom Vorhabensträger Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6 a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f., Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wieder gutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach der Definition des BayNatSchG – allerdings schon mit gewissen Abstrichen – auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen im betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten sollen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f.).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der bayerischen Gesetzessystematik her klar zu unterscheiden. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese scharfe Trennung dagegen weitgehend aufgegeben worden, vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Nicht ausgleichbar ist die Überbauung des Auwaldes bei Bau-km 1+700, sie wird deshalb ersetzt. Alle anderen Eingriffe sind ausgleichbar.

Vorliegend wurde ein Ausgleichsbedarf von 1,1571 ha ermittelt. Dieser wird auf einer geplanten Ausgleichsfläche von ca. 1,2974 ha vorgenommen. Die verbleibende Restfläche dient als Bevorratungsfläche für andere Straßenbaumaßnahmen. Insgesamt werden 1,5905 ha Wald gerodet, davon wurden bereits 0,4918 ha mit Bescheid des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. genehmigt. Diese Rodung wurde teilweise auf der naturschutzrechtlich notwendig werdenden Ausgleichsfläche/Ersatzfläche kompensiert.

Im Übrigen ergibt sich die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0). Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass sie einen möglichst engen räumlich-funktionalen Bezug zu den Eingriffsflächen aufweisen. Schwerpunkte zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe sind der Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen, die Ausnutzung bestehender Waldwege für die Radwege, die örtliche Festlegung der Radwegtrassierung im Bereich schützenswürdiger Altbäume, der Einbau von tierökologisch wirksamen Zusatzdurchlässen, Lage der Regenrückhaltebecken in ökologisch unbedenklichen Bereichen, Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, Abschieben der Radwegtrasse im Wald im Sommerhalbjahr um im Boden überwinternde Haselmäuse zu schützen.

2.3.5.2.5 Naturschutzfachliche Abwägung.

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Problemschwerpunkte sind insbesondere die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für die Pflanzen- und Tierwelt durch Neuversiegelung, der Verlust von Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Erhöhung der Barrierewirkung bei Seitentälchen des Erlbaches und der Verlust von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 2.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen somit die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

2.3.5.2.6 Artenschutz

2.3.5.2.7.1 *Rechtsgrundlagen*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens sind auch einschlägige Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen der besonders beschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

Welche unter den dort genannten besonders oder streng geschützten Arten zu verstehen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG. Hierunter fallen insbesondere die in Anhang IV FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten, die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i. S. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten.

Art. 12 und 13 der FFH-RL treffen weitere Regelungen zum Schutzregime von Tieren und Pflanzen. Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der FFH-RL lässt ein Abweichen von Verboten des Art. 12 zu, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und dies im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

Eine Abweichung nach Art. 16 FFH-RL setzt daher voraus, dass die Population der betroffenen Arten trotz der Befreiung in einem guten Erhaltungszustand verbleibt. Unter „Population“ ist dabei eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen zu verstehen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie der selben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Vermehrungsbeziehungen stehen. Der Erhaltungszustand beurteilt sich danach, ob anzunehmen ist, dass die Art langfristig ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bleiben wird, um auf Dauer ein Überleben der Population zu sichern.

Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie trifft die Regelungen zum Schutz der europäischen Vogelarten, von denen nach Art. 9 und 13 V-RL abgewichen werden kann, sofern die Abweichung im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt, dies zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Lage führt und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Der Verlust einzelner Exemplare oder Siedlungsräume schließt dabei nicht grundsätzlich aus, dass die Population der betreffenden Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt.

Weiter besteht die Möglichkeit, den Erhaltungszustand der von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffenen Arten durch Maßnahmen des Naturschutzes, die Eingriffe kompensieren, zu sichern.

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigegeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Novelle des BNatSchG, die zum 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geändert. Während vor der Novelle der Erhaltungszustand des einzelnen Individuums maßgeblich war, wird nunmehr die Beurteilung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abgestellt.

Im vorliegenden Fall kommt die saP zu folgendem Ergebnis:

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum bisher nicht nachgewiesen. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtliche Schutzstatus (Gefäßpflanzen und Flechten) sind im Untersuchungsraum weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Die vom Vorhaben betroffenen Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) befinden sich in einem so stabilen Bestand, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten, Kriechtiere, und Nachtfalter wird von dem beauftragten Büro allgemein als gut bewertet und verschlechtert sich durch die Maßnahme nicht. Bezüglich der betroffenen Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL hat die Untersuchung ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sollen Gefährdungen von Tier und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten vermeiden oder mindern.

Dazu gehören u. a. dass die B 466 weitmöglich auf der bisherigen Trasse verbleibt, der Radweg auf bisherigen Straßenbegleitflächen geführt wird, erhaltenswerte Bäume nicht gefällt werden, die notwendige Beseitigung von Vegetation außerhalb der Vogelbrutzeit und die Abtragung von Boden für den Radweg zum Schutz der Haselmaus im Sommerhalbjahr erfolgt. Zusätzlich werden die neuen Straßenböschungen eidechsenfreundlich gestaltet und an querenden Bächen insgesamt drei Tierdurchlässe errichtet.

Das vom Staatlichen Bauamt Ansbach beauftragte Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Für drei Arten (Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer) sind jedoch folgende konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen:

- Abschieben der Radwegtrasse im Wald zum Schutz von im Boden überwinternden Haselmäusen im Sommerhalbjahr (April bis September)
- Eidechsenfreundliche Gestaltung von neuen Straßenböschungen (besonnt, lockerer Boden, vegetationsarm durch mindestens partiellen Humusverzicht)
- Absperrung potenzieller Fortpflanzungshabitate des Nachtkerzenschwärmers (Feuchtgebietsreste, Gräben) während der Bauzeit.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt, dass eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Erhaltungszustände der einzelnen betroffenen Arten nicht gegeben ist und die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden. Um die plangemäße Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sicherzustellen, wurde u. a. eine Baubetreuung durch eine ökologisch geschulte Fachkraft unter Nr. A 2.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser soll breitflächig über die Bankette abfließen und zusammen mit dem auf den Böschungsf Flächen anfallenden Oberflächenwasser über die belebte Oberbodenzone versickern. Nicht versickerndes Wasser wird in Mulden gesammelt und über Entwässerungsgräben, -leitungen und Durchlässe den vorhandenen Vorflutern zugeführt. Zur Vermeidung einer Abflussbeschleunigung werden wo erforderlich insgesamt drei Regenrückhaltebecken zwischengeschaltet.

Die Einzugsgebietsflächen der Einleitungsstellen 1 bis einschließlich 3, sowie 6a werden durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verändert; somit sind diese auch wasserrechtliche nicht zu behandeln. Das Oberflächenwasser vom Hochpunkt bis zum Ende der Baumaßnahme (Zusammengefasst in Einleitungsstelle 7 a und 7 b) leitet im bereits gebauten Bauabschnitt Brand – Geislohe ein und ist dort entsprechend berücksichtigt.

Die verbleibenden Einleitungsstellen E 4, E 5 und E 6 b sind gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 3.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 3.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

2.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens muss insgesamt 2,5905 ha Wald beseitigt werden. Eine Fläche von 0,4918 ha wurde bereits mit Bescheid des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. vom 30.11.2005 genehmigt. Die weiteren Rodungsflächen in Höhe von 2,0987 ha werden gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 1025 Gem. Haundorf ein Laubmischwald entstehen. Insofern sind die Grundsätze des Bayer. Waldgesetzes, insbesondere die Art 1, 5 und

14 zu beachten. Dieser Aufforstung hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. ebenfalls zugestimmt. Die Aufforstungserlaubnis ist gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Planfeststellung umfasst.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, nur die in den Planunterlagen dargestellten Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen und die dort beschriebenen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.3.8 Landwirtschaftliche Wege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die Erschließung aller Grundstücke ist durch die Planung gewährleistet.

Für die Breite der öffentlichen Feld- und Waldwege sind die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW-99) maßgebend. Danach ist eine Breite von 3 m ausreichend, da die Wege überwiegend der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen dienen und häufiger Begegnungsverkehr unwahrscheinlich ist. Der Querschnitt des straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftsweges richtet sich nach den "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen / Ausgabe 2003" und beträgt demnach 3,0 m + 2 x 1,25 m Bankett. Im Hinblick auf die Forderung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. hat der Vorhabensträger jedoch zugesagt, am öffentlichen Feld- und Waldweg (Bauwerksnummer 23) zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Haundorf und der Gemeindeverbindungsstraße nach Seitersdorf Ausweichstellen herzustellen.

Ob die vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. vorgeschlagene Verschiebung der Überquerungshilfe beim Straßenwirthaus möglich wäre, hat der Vorhabensträger nochmals geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Kreuzung auch für große Gespanne ausreichend dimensioniert ist und die Umfahrung der Verkehrsinsel keine Schwierigkeiten bereiten wird. Auch dem Vorschlag, die Querungshilfe kurz vor Obererlbach Nähe Oberer Bachholzweg bis zur Höhe des Gehweges zu verschieben, kann nicht gefolgt werden, da die geplante Lage der Querungshilfe der Hauptbeziehung der Fußgänger zur Ortsmitte entspricht.

2.3.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Für das Vorhaben werden Flächen benötigt, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Um zu vermeiden, dass wertvolles Ackerland verloren geht, hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. vorgeschlagen, ein geplantes Regenrückhaltebecken auf ein anderes Grundstück zu verlegen. Dies kann nicht umgesetzt werden, weil auf dem vorgeschlagenen Grundstück ein kartiertes Biotop liegt und auch ein Quellbereich vorhanden ist.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, Drainagen im Falle einer Zerstörung wieder funktionsfähig herzustellen.

2.3.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe die Ausführungen unter C 2.3 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die aufgezeigten Funde (bekannte und vermutete Bodendenkmäler) haben nach den in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gege-

benheiten insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A 2.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belange. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.11 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen

Die nicht einzeln aufgeführten Einwendungen wurden mit den fachlichen Fragen abgehandelt.

2.3.11.1 Gemeinde Haundorf

Die Gemeinde Haundorf hat die Aufstellung eines Ortsschildes im Bereich des Straßenhauses vorgeschlagen, um die Geschwindigkeit des Straßenverkehrs auf 50 km/h zu drosseln.

Dies ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben den zuständigen Verkehrsbehörden vorbehalten.

2.3.11.2 Fachberatung für das Fischereiwesen

Es wird die Forderung erhoben, die Regenentlastungsbauwerke so zu dimensionieren, dass keine Schädigungen für den Fischbestand zu erwarten sind.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die drei erforderlichen Regenrückhaltebecken den geltenden technischen Vorgaben entsprechend dimensioniert. Die Berech-

nungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach überprüft und bestätigt. Mit einer Verschlechterung der Wasserqualität in den Vorflutern ist nicht zu rechnen.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den o. g. Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

Die Namen der Einwender wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

2.4.1 Einwendung 1

Der Einwand richtet sich gegen den Einbau eines größeren Durchlasses auf dem Grundstück der Eigentümerin.

Nach einem Ortstermin wurden die Einwendungen unter folgenden Bedingungen zurückgenommen:

- Die vorhandene Rohrleitung DN 400 wird durch eine Rohrleitung DN 800 ersetzt, dabei bleibt die vorhandene Sohlhöhe unverändert. Daraus folgt eine Auffüllung des Geländes und Verrohrung des bestehenden offenen Grabens. An dem Punkt, an dem die neuen Rohrleitungen zusammentreffen (Schnittpunkt) wird ein Kontrollschacht eingebaut, der überdeckt werden soll.
- Die Auffüllung des Geländes (Fl. Nr. 713 Gem. Haundorf) muss mindestens 40 cm betragen und höhengleich mit dem Weiherufer sowie mit dem Bankett der Ortsstraße angeglichen werden.
- Das Gelände wird leicht geneigt zum Weiher modelliert.
- Eine neue Aussaat hat zu erfolgen.
- Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 713 befindliche Quellwasserleitung (Durchmesser DN 100) die zum Nebengebäude (Fl. Nr. 712 Gem. Haundorf) und von dort aus zum westlichen Weiher führt, ist zu erhalten.

Diesen Maßgaben hat das Staatliche Bauamt Ansbach zugestimmt und wird dies bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die Einwendung hat sich damit erledigt. Die weitergehenden Einwendungen wurden zurückgenommen.

2.4.2 *Einwendung 2*

Der Einwender erkundigt sich nach den Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen, da durch die Baumaßnahme die Straße direkt an seinem Anwesen entlangführen wird und eine schützende Hecke entfällt. Er fordert weiter eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h und will wissen, wer künftig im Winter für die Schneeräumung auf dem neuen Geh- und Radweg verantwortlich sein wird.

Die Einwendungen wurden mit Erklärung vom 03.02.2009 zurückgenommen. Im Übrigen waren sie unbegründet.

Die Schallschutzberechnung für das Wohnhaus hat ergeben, dass zwar der Prognoseverkehr zu einer Pegelerhöhung von 1,7 dB(A) führen wird, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen jedoch nicht vorliegen. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV liegt nicht vor.

Da das Grundstück des Einwenders nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Hecke bestehen, sofern sie sich auf Privatgrund befindet.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Siehe dazu die Ausführungen unter 2.3.11.1.

2.4.3 *Einwendung 3*

Die Einwendungen betreffen

- die Höhe des Bordsteins im Bereich einer Einfahrt
- die Verlegung des Radweges
- das Entfallen einer Linksabbiegespur und einer Querunginsel
- Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf 50 km/h
- Schneeräumpflicht
- Bau einer Unterstellmöglichkeit an der Bushaltestelle

Nach einem am 22.01.2009 stattgefundenen gemeinsamen Gespräch sowie einem weiteren Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 06.02.2009 nahmen die Einwender ihre Einwendungen unter folgender Bedingung zurück:

Der Bordstein wird ab dem Rücksprung des Anwesens Straßenhaus 1 bis 3 m östlich der Garage auf Fl. Nr. 714 (Straßenhaus 3) abgesenkt. Das Staatliche Bauamt stimmt der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt von der Bundesstraße 466 auf die Grundstücke Fl. Nr. 712 und Fl. Nr. 714 Gem. Haundorf zu. Die Bordsteinabsenkung und die Zufahrtsmöglichkeiten wurden in die Unterlagen eingetragen und damit berücksichtigt.

Die übrigen Einwendungen wurden daraufhin zurückgenommen und sind damit erledigt.

2.4.4 *Einwendung 4*

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme Ihres Grundstückes und die dadurch bedingte Entfernung von Bäumen am Straßenrand.

Für den Anschluss des bestehenden Weges an die Bundesstraße muss eine Teilfläche aus dem betroffenen Grundstück erworben werden. Auf diese Teilfläche, die sich auf einem bestehenden Eigentümerweg befindet, kann nicht verzichtet wer-

den. Durch die Maßnahme soll die Einmündung des vorhandenen Weges, der die Erschließung der anliegenden Grundstück gewährleistet, angepasst werden.

Eventuelle Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Baumaßnahme zur Erneuerung der B 466 und der Bau des Radweges auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 a FStrG und Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten auf den Grundstücken Fl. Nr. 712 und Fl. Nr. 714 Gem. Haundorf gelten gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG durch diesen Planfeststellungsbeschluss als erteilt. Sie sind gem. § 8 FStrG widerruflich. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann späteres Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richter-

amt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

F. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor